



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750) Stand: 13. Juli 2014

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. März 2017 hat der Grosse Rat das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) geändert und auf Beginn des Schuljahres 2017/18 den neuen § 133a Schulgesetz aufgenommen. Neu muss die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie und Psychomotorik auch für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf bereitstellen, die eine Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt haben. Art und Umfang der Förderangebote, einschliesslich der dafür notwendigen Feststellung des Förderbedarfs und Beratung, haben den Leistungen an den staatlichen Schulen zu entsprechen. Die Schulgesetzänderung hat zur Folge, dass auch die Sonderpädagogikverordnung (SPV) geändert werden muss (vgl. §§ 8a, 8b und 8c SPV). Zudem sollen auch die Bestimmungen für die Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule (§ 10a) und für die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule mit verstärkten Massnahmen (§ 12a) geändert werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 21.12.2010	Änderungen
<p><b>§ 8a. Förderangebote für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu schulinternen oder zu schulexternen privaten Förderangeboten.</p> <p><sup>2</sup> Der Staat übernimmt keine Kosten, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen.</p>	<p><b>§ 8a. <u>Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik</u></b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Schulleitung der Privatschule meldet der zuständigen Stelle der Volksschulleitung Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen Förderbedarf in Logopädie oder Psychomotorik haben.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die zuständige Stelle der Volksschulleitung stellt den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in Logopädie oder Psychomotorik fest.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die zuständige Stelle der Volksschulleitung entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen Logopädie oder Psychomotorik erhalten und verteilt die zur Verfügung stehenden Förderressourcen wenn immer möglich</u></p>

	<p><u>auf die einzelnen Klassen, Gruppen und wo nötig einzelne Schülerinnen und Schüler.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Beim Entscheid über die Förderangebote und bei der Verteilung der Förderressourcen werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Wenn sich während der Förderung der Förderbedarf, die sachliche oder die zeitliche Dringlichkeit verändert, so verlagert die zuständige Stelle der Volksschulleitung die Förderressourcen.</u></p>
--	---

### Erläuterungen zu § 8a Sonderpädagogikverordnung

Das in § 8a SPV vorgeschlagene Verfahren für den Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik entspricht dem in § 6 SPV festgehaltenen Verfahren für die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen. Es bedarf einzig der folgenden Anpassungen: (1) Es muss festgehalten werden, dass die Schulleitung der Privatschule der zuständigen Stelle der Volksschulleitung die betroffenen Schülerinnen und Schüler meldet. (2) Der Förderbedarf wird von der zuständigen Stelle der Volksschulleitung festgestellt. Bei den staatlichen Schulen wird der Förderbedarf vom pädagogischen Team festgestellt. (3) Anstelle der Schulleitung bei den staatlichen Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Volksschulleitung über die Förderangebote und die Verteilung der Förderressourcen der Schülerinnen und Schüler in Privatschulen.

	<p><b><u>§ 8b. Förderung der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen in Logopädie und Psychomotorik</u></b></p> <p><sup>1</sup> <u>Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung fördern die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen durch Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Privatschulen haben mit den Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung zusammenzuarbeiten. Sie haben die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Förderungen bedarfsgerecht durchgeführt werden können.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Förderung der Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale Privatschulen besuchen, wird in Räumlichkeiten der zuständigen Stelle</u></p>
--	---

	<u>der Volksschulleitung angeboten.</u>
--	---

**Erläuterungen zu § 8b Sonderpädagogikverordnung**

Die vorgeschlagene Regelung in Abs. 1 orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 6a Abs. 1 SPV für die staatlichen Schulen. In Abs. 2 soll die Pflicht der Privatschulen festgehalten werden, mit den Fachpersonen der Volksschulleitung zusammenzuarbeiten, damit diese die Förderung auch bedarfsgerecht durchführen können. Hierfür haben die Privatschulen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in räumlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Auch das pädagogische Vorgehen muss zwischen den Fachpersonen der Volksschulleitung und den Lehrpersonen der Privatschulen abgestimmt werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die ausserkantonale Privatschulen besuchen, kann es je nach Lage der Schule zu aufwändig sein, die Schülerinnen und Schüler in den Räumlichkeiten der Schule zu fördern. Deshalb soll in Abs. 3 festgehalten werden, dass die Förderung für diese Schülerinnen und Schüler in den Räumlichkeiten der Volksschulleitung angeboten wird.

	<p><u>§ 8c. Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</u></p> <p><u><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu den schulinternen oder schulexternen Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Der Staat übernimmt keine Kosten, die für diese Förderangebote von Privatschulen anfallen.</u></p>
--	---

**Erläuterungen zu § 8c Sonderpädagogikverordnung**

Der neue § 8c ersetzt den geltenden § 8a SPV. Die Regelung, nach welcher die Privatschulen Förderangebote selber bereitstellen müssen, wird auf die Förderangebote Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und auf Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler eingegrenzt. Abs. 2 stellt klar, dass der Staat für diese Angebote keine Kosten übernimmt.

<p><b>§ 10a. Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</b></p> <p><sup>1</sup> Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte</p>	<p><b>§ 10a. Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</b></p> <p><sup>1</sup> Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert</p>
--	---

<p>Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 – 7.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots der Privatschule gefördert werden.</p>	<p>werden, können Schulleitungen einer Privatschule <u>bei der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden</u> einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen.</p> <p><sup>1bis</sup> <u>Der Antrag auf verstärkte Massnahmen ist zu begründen. In der Begründung ist die bisherige Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit dem Grund- und Förderangebot oder mit der verstärkten Massnahme aufzuzeigen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Im Übrigen gelten für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme sinngemäss die Bestimmungen von § 10 Abs. 3 – 7.</u></p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots <del>der Privatschule</del> gefördert werden.</p>
---	--

### Erläuterungen zu § 10a Sonderpädagogikverordnung

Die Änderungen der Abs. 1 und 2 sind redaktioneller Natur. In Abs. 1<sup>bis</sup> soll die Begründungspflicht von Anträgen auf verstärkte Massnahmen festgehalten werden. Eine verstärkte Massnahme kommt nur in Frage, wenn das Grund- und Förderangebot ausgeschöpft wurde. Um dies überprüfen zu können, muss der Antrag der Privatschule eine Begründung enthalten, in welcher dargelegt wird, wie die Schülerinnen und Schüler bisher mit dem Grund- und Förderangebot unterstützt wurden und weshalb dies nicht (mehr) ausreichend sein soll. Bei einem Antrag auf Verlängerung einer verstärkten Massnahme ist entsprechend auf die bereits bestehende Massnahme einzugehen (vgl. auch neuer § 12a Abs. 2 SPV). Da bestimmte Förderangebote neu auch von der Volksschulleitung bereitgestellt werden, ist in Abs. 3 die Einschränkung auf das Grund- und Förderangebot der Privatschule aufzuheben.

<p><b>§ 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ in der Privatschule geschult werden, wenn:</p> <p>a) sie in einer Regelklasse mit regulären Lernzielen, regulären Lehrpersonen und einer adäquaten Klassengrösse unterrichtet werden;</p> <p>b) das Angebot und der Umfang des Grund- und Förderangebots der Privatschule denjenigen der staatlichen Schulen entsprechen;</p> <p>c) die Kooperation zwischen den Lehr- und Fachpersonen derjenigen der staatlichen Schulen entspricht;</p> <p>d) die Differenzierung im Unterricht derjenigen</p>	<p><b>§ 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule <u>mit verstärkten Massnahmen</u></b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ <u>mit verstärkten Massnahmen</u> in der Privatschule geschult werden, wenn <u>ihnen im Rahmen des Grund- und des ihrem Bedarf entsprechenden Förderangebots keine wirksamen Massnahmen zur Verfügung stehen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Das Förderangebot und die verstärkte Massnahme an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Sie sind durch Lehr- und Fachpersonen durchzuführen, die über eine entsprechende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK aner-</u></p>
--	--

<p>der staatlichen Schulen entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a-d hat die Privatschule mit Konzepten, die die gesamte Privatschule umfassen, und einem Bericht über die Umsetzung der Konzepte nachzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Der Staat übernimmt nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot der Privatschule für die verstärkte Massnahme anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.</p> <p><sup>4</sup> Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn ein gleichaltriges Kind ohne Behinderung den Weg selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen könnte.</p>	<p><u>kannte Qualifikation verfügen.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Staat übernimmt <u>als verstärkte Massnahme</u> nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot der Privatschule anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.</p> <p><u><sup>4</sup> Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn die Schülerinnen und Schüler den Weg aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können.</u></p>
---	---

### Erläuterungen zu § 12a Sonderpädagogikverordnung

Abs. 1:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einhaltung der bisherigen Voraussetzungen schwierig nachzuweisen und zu überprüfen sind. Neu soll die Privatschule nur noch die Förderangebote schulintern oder schulextern zur Verfügung stellen müssen, die dem effektiven Bedarf der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler entsprechen. Den entsprechenden Nachweis hat sie im Rahmen des Antrags auf verstärkte Massnahmen zu erbringen (siehe oben neuer Abs. 1<sup>bis</sup> von § 10a SPV).

Abs. 2:

Das Förderangebot und die verstärkten Massnahmen an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Grundangebots der Privatschulen hingegen werden im Rahmen der Erteilung der Privatschulbewilligung nach § 131 Schulgesetz geprüft.

Abs. 4:

Die bisherige Formulierung ist missverständlich und soll deshalb angepasst werden.

<p>X. Rechtsmittel</p> <p><b>§. 29.</b></p> <p><sup>1</sup> Entscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	<p>X. Rechtsmittel</p> <p>§. 29.</p> <p><sup>1</sup> Entscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>
--	---

<p><sup>2</sup> Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	<p><sup>2</sup> Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule, <u>der zuständigen Stelle der Volksschulleitung</u> und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>
--	---

### **Erläuterungen zu § 29 Sonderpädagogikverordnung**

Neu wird es auch Entscheide der zuständigen Stelle der Volksschulleitung über Förderangebote an Privatschulen geben, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können.

Beilage:  
Synopsis